

Anfechtbare Verträge im Spiegel des Liquidationsverfahrens

Nun, da die wirtschaftliche Krise sich dem Ende neigt, gelangen noch immer Tag für Tag zunehmend mehr Gesellschaften in eine Lage der Zahlungsunfähigkeit. Wenn die Rettung der bestehenden Gesellschaft jedoch unmöglich wird, strebt jeder nach dem Schutz seiner eigenen Interessen: Einzelne Gläubiger versuchen, zur Sicherung der Erfüllung ihrer Ansprüche gesonderte Verträge mit dem Schuldner zu schließen, oder fordern im Rahmen eines schon bestehenden Vertrags die Vorab-Erfüllung der Leistungen, während der Schuldner – manchmal durch eine von ihm selbst beeinflusste Gläubigersellschaft – versucht, sein Vermögen abzuziehen und zu verbergen. Die rechtlichen Bestimmungen zum Gläubigerschutz bieten wirksame Mittel um zu vermeiden, dass der Schuldner seine Informations-Vorteilsstellung missbraucht und so einzelnen Gläubigern oder der Mehrheit der Betroffenen gegenüber einen Vorteil erlangt.

I. Die Anfechtung von Verträgen aufgrund des Konkursgesetzes

Der Gläubiger sowie (im Namen der Schuldnergesellschaft) der Liquidator kann binnen 90 Tagen nach Kenntnismachung von der Bekanntmachung des die Liquidation anordnenden Beschlusses, spätestens jedoch eines Jahres (ansonsten erfolgt der Rechtsverlust) mit einem Antrag an das Gericht die durch den Schuldner geschlossenen Verträge (oder sonstigen Verpflichtungsübernahmen) anfechten, die

- innerhalb von fünf Jahren vor Eingang des auf Durchführung des Liquidationsverfahrens gerichteten Antrags beim Gericht sowie darauffolgend geschlossen wurden, soweit der Vertrag/die Verpflichtungsübernahme auf die Verschleierung oder die Ausspielung der Gläubiger gerichtet war, und der andere Teil von dieser Absicht wusste oder hätte wissen müssen;
- innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des auf Durchführung des Liquidationsverfahrens gerichteten Antrags beim Gericht sowie darauffolgend geschlossen wurden, wenn deren Gegenstand die aus dem Vermögen des Schuldners erfolgende unentgeltliche Veräußerung oder ein zugunsten einer dritten Person zu einer auffällig unverhältnismäßigen Wertdifferenz geschlossenes entgeltliches Rechtsgeschäft ist;
- innerhalb von 90 Tagen vor Eingang des auf Durchführung des Liquidationsverfahrens gerichteten Antrags beim Gericht sowie darauffolgend geschlossen wurden, wenn deren Gegenstand die Bevorteilung eines Gläubigers ist, insbesondere die Modifizierung eines bestehenden Vertrags zugunsten des Gläubigers oder die Bereitstellung einer Sicherheit für einen über keine Sicherheit verfügenden Gläubiger (unter dem Gesichtspunkt unseres Themas hat diese letzte Regelung vielleicht die größte Bedeutung).

Im Falle der erfolgreichen Anfechtung ist der streitige Vertrag als unwirksam zu betrachten.

Darüber hinaus kann der Liquidator innerhalb dieser obigen 90-tägigen Frist alle Leistungen zurückverlangen, die der Schuldner innerhalb von 60 Tagen vor Eingang des auf Durchführung des Liquidationsverfahrens gerichteten Antrags beim Gericht sowie darauffolgend erbracht hat, wenn dessen Ziel die Bevorteilung eines Gläubigers war, und die Leistung im Übrigen nicht als zum Kreis der ordentlichen Wirtschaftsführung gehörenden Leistungen zu qualifizieren ist. Deren Rückforderungsmöglichkeit unterscheidet sich jedoch in dem Sinne von den im letzten Absatz erwähnten Fällen, als die fraglichen Leistungen auch in dem Fall zurückverlangt werden können, wenn in der 90-tägigen Verjährungsfrist kein „neuer“ Vertrag geschlossen wird, also etwa in dem Fall, wenn eine den Gläubiger bevorteilende Leistung vor Fristbeginn angeboten wird, aber über die Leistung erst in dem schon genannten 60-tägigen Zeitraum verfügt wurde. Insbesondere die Begleichung der Schulden vor Fälligkeit stellt ein solches Verhalten dar, das als Bevorteilung des Gläubigers angesehen wird.

Der Liquidator ist, soweit er von irgendwelchen Rechtsgeschäften ähnlicher Natur binnen der erwähnten 90-tägigen Frist Kenntnis erlangt, verpflichtet, ohne Verzögerung den Gläubigerausschuss oder die Gläubiger zu benachrichtigen. Die Gläubiger können den Vertrag binnen 15 Tagen nach Benachrichtigung anfechten.

II. Die Berechtigung des Liquidators zur Anfechtung und zum Rücktritt

Der Liquidator ist berechtigt, die vom Schuldner geschlossenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, oder der Liquidator kann, wenn noch keine der Parteien ihre Leistung erbracht hat, vom Vertrag zurücktreten. Die andere Partei kann die ihr dementsprechend zustehende Forderung binnen 40 Tagen nach Mitteilung des Rücktritts bzw. der Kündigung durch Anmeldung beim Liquidator geltend machen (d.h. der Liquidator trägt die Forderung der anderen Partei in das Verzeichnis ein). Einzelne Verträge jedoch, wie beispielsweise die Mietverträge natürlicher Personen, die zwischen Lehrinstitut und Schülern zur Organisation der praktischen Ausbildung geschlossenen Verträge, die Arbeitsverträge, die nicht mit wirtschaftlicher Tätigkeit zusammenhängenden Darlehensverträge sowie Kollektivverträge können aufgrund der genannten Bedingungen nicht angefochten werden.

III. Die Schädigung der Gläubiger und die Kenntniserlangung der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit

Anhand des dritten Punktes der obigen Aufzählung und der soeben detailliert dargestellten Art und Weise der Rückforderung ist gut zu sehen, dass die Frage unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Bedeutung ist, dass sich das Recht der Anfechtung/Rückforderung darauf stützt, ob irgendeinem Gläubiger irgendein solcher Vorteil zuteilwurde, der offensichtlich zum Schaden der übrigen erfolgte, und somit die anderen Gläubigern in eine nachteiligere Lage versetzte.

Der Kenntniserlangung des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder, um noch genauer zu sein, unter Verwendung des offiziellen ungarischen Rechtsbegriffes, vom „Eintritt der mit der Zahlungsunfähigkeit drohenden Lage“, kommt nur dann Bedeutung zu, wenn der Gläubiger in der Schuldnergesellschaft über einen mehrheitlichen Einfluss verfügt, und nach Eintritt der obigen Lage ein Pfandrecht (Hypothek, Vermögen belastendes Pfandrecht) begründen möchte.

Aufgrund des Gesetzes ist der Zeitpunkt, an dem die Zahlungsunfähigkeit drohenden Lage beginnt, der Tag, an dem der Anteilseigner vorhersah oder vorhersehen konnte, dass der Schuldner bei Fälligerwerden seiner bestehenden Verbindlichkeiten nicht in der Lage sein wird, diese zu begleichen. Dies kann im Bezug auf das nach diesem Zeitpunkt begründete Pfandrecht grundsätzlich zu einem Verlust der im Übrigen herausragenden Lage des Gläubigers führen. Die Frage nach der Kenntnis im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit drohenden Lage kann auch mit Blick auf die Haftung der leitenden Angestellten des Schuldners auftreten.

IV. Deckungsentziehende Rechtsgeschäfte und vorgetäuschte Verträge im Bürgerlichen Gesetzbuch

Auch das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Begriff des deckungsentziehenden Rechtsgeschäfts (Actio Pauliana), und trifft eine Verfügung dergestalt, dass der Vertrag, der die Grundlage zur Befriedigung der Ansprüche dritter Personen (teilweise oder vollständig) entzieht, gegenüber dieser dritten Person unwirksam sind, wenn die andere Partei bösgläubig war oder diesbezüglich mit einem unentgeltlichen Vorteil rechnete. Gegenüber den Sonderregelungen des Konkursgesetzes ist dies die allgemeinere rechtliche Lösung, aufgrund derer die deckungsentziehenden Verträge für unwirksam erklärt werden können. Darüber hinaus kann noch die Frage der vorgetäuschten Verträge von Bedeutung sein (wenn z.B. die Verschleierung eines deckungsentziehenden Rechtsgeschäfts das Ziel ist), die nichtig und unwirksam sind; wenn sie dagegen auf die Verdeckung anderer Verträge gerichtet sind, ist ein solcher Vertrag aufgrund des verdeckten Vertrags zu beurteilen.

bpv | JADI NÉMETH Rechtsanwälte |

H-1051 Budapest, Vörösmarty tér 4. |

Tel.: (+36) 1 429 4000 | Fax: (+36) 1 429 4001 |

budapest@bpv-jadi.com | www.bpv-jadi.com

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest – Budapest – Prague – Vienna –
Baden – Bratislava – Mödling
www.bpvlegal.com